



Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt
1. November 2013

Deutsch
Original: Englisch

Achtundsechzigste Tagung

Dritter Ausschuss

Tagesordnungspunkt 69 b)

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Brasilien und Deutschland: Resolutionsentwurf

Das Recht auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien,

feststellend, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in allen Regionen in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zur Überwachung, zum Abfangen und zur Sammlung von Daten vergrößert, was eine Verletzung der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des Rechts auf Privatsphäre, das in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte verankert ist, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

in Bekräftigung des Rechts jedes Menschen auf Privatsphäre und darauf, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt zu werden, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatsphäre eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft ist,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, nament-



lich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

unter Begrüßung des Berichts des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung¹, der dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde, über die Auswirkungen, die die Überwachung von Kommunikation und das Abfangen personenbezogener Daten durch die Staaten auf die Ausübung des Menschenrechts auf Privatsphäre haben,

betonend, dass die illegale Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und die illegale Sammlung personenbezogener Daten einen weitreichenden Eingriff darstellen, der das Recht auf Privatsphäre und freie Meinungsäußerung verletzt und die Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bedrohen kann,

feststellend, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

tief besorgt über Menschenrechtsverletzungen und Übergriffe, die sich aus der Durchführung der Überwachung von Kommunikation, einschließlich extraterritorialer Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere auch Überwachung, Abfangen und Sammlung von Daten in massivem Umfang, ergeben können,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass von ihnen ergriffene Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

1. *bekräftigt* die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte enthaltenen Rechte, insbesondere das Recht auf Privatsphäre und darauf, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in das Privatleben, die Familie, die Wohnung oder den Schriftverkehr ausgesetzt zu werden, sowie den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen, im Einklang mit Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere auch der globale und offene Charakter des Internets, als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen wirkt;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, insbesondere das Recht auf Privatsphäre;

4. *fordert* alle Staaten auf:

a) die in Ziffer 1 genannten Rechte zu achten und zu schützen, insbesondere auch im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

¹ A/HRC/23/40 und Corr.1.

c) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, insbesondere auch Überwachung, Abfangen und Sammlung in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatsphäre zu wahren und die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherzustellen;

d) unabhängige nationale Aufsichtsmechanismen einzurichten, die in der Lage sind, Transparenz und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über den Schutz des Rechts auf Privatsphäre im Kontext der innerstaatlichen und extraterritorialen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere auch Überwachung, Abfangen und Sammlung personenbezogener Daten in massivem Umfang, sowie auf ihrer siebzigsten Tagung einen Schlussbericht mit Auffassungen und Empfehlungen vorzulegen, die von den Mitgliedstaaten zu prüfen sind, zu dem Zweck, Grundsätze, Normen und bewährte Praktiken dazu zu bestimmen und zu klären, wie Sicherheitsbesorgnissen in einer Weise, die mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang steht, und unter uneingeschränkter Achtung der Menschenrechte Rechnung getragen werden kann, insbesondere in Bezug auf die Überwachung digitaler Kommunikation und die Nutzung anderer Technologien zur Nachrichtengewinnung, die das Menschenrecht auf Privatsphäre sowie freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit verletzen können;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mit Vorrang zu behandeln.
